



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mariental beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

### **Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Mariental, 28.09.2007

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor